

Mitteilung des Senats vom 1. April 2025**Catcalling ahnden**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter Drucksache 21/1033 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungsmöglichkeiten sieht der Senat, um verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen, um sogenanntes Catcalling angemessen zu sanktionieren?

Das Phänomen Catcalling, so wie es von der Fragestellerin definiert wurde, ist vielfältig und unterfällt bereits heute in Teilen dem Strafrecht. Soweit das Catcalling (auch) in einer Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung besteht, etwa wenn der Täter durch sie zum Ausdruck bringt, die Person stehe jederzeit als Lustobjekt zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse zur Verfügung, ist das Catcalling als Beleidigung strafbar. Maßgeblich für die Deutung einer derartigen Äußerung ist – anders als die Fragestellerin meint – weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs hat. Entsprechend verschiebt sich die Auslegung von Äußerungen auch mit dem gesamtgesellschaftlichen Wandel, sodass die sexuelle Degradierung – insbesondere von Frauen – zunehmend erfasst (werden) wird. Auch das Vorliegen einer Kränkungs- und Beleidigungsabsicht ist für den subjektiven Tatbestand des § 185 Strafgesetzbuch nach ganz einhelliger Auffassung nicht erforderlich. Der Täter muss nur in dem Bewusstsein handeln, dass die Äußerung nach ihrem objektiven Erklärungswert zumindest auch einen beleidigenden Inhalt hat. Soweit der Täter verbal oder nonverbal der betroffenen Personen die Begehung einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Aussicht stellt, etwa in dem eine Berührung in sexuell bestimmter und belästigender Weise angekündigt

wird, so ist dies spätestens seit April 2021 als Bedrohung nach § 241 Absatz 1 Strafgesetzbuch strafbar. Unerheblich ist hierbei, ob der Täter die Realisierung der Drohung beabsichtigt. Er muss nur mit dem Willen handeln, dass die Drohung zur Kenntnis der bedrohten Person gelangt und von ihr als ernst gemeint aufgefasst werden soll.

Dem Strafrecht unterfallen daher nur die minderschweren Formen des Catcallings, wie bloßes Hinterherpfeifen oder ungewollte und anzügliche/obszöne Kommentare ohne ehrverletzenden oder bedrohenden Inhalt, nicht. Sie können als verbale/akustische Belästigungen mit sexuell konnotierten Inhalt umschrieben werden. Es steht außer Frage, dass derartige Belästigungen gleichwohl das Sicherheitsgefühl und das Wohlbefinden der Betroffenen nicht unerheblich beeinträchtigen können. Das Strafrecht ist jedoch das schärfste Steuerungsinstrument des Staates. Deshalb darf dieses Mittel aus rechtsstaatlichen Gründen nur als letztes Mittel, als ultima ratio, eingesetzt werden. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente anzuwenden. Das Strafrecht hat deshalb immer nur fragmentarischen Charakter und deckt nicht alle Regelverstöße der Bürgerinnen und Bürger ab. Es soll vielmehr nur bei elementaren Rechtsgüterverletzungen eingreifen.

Der Ahndung von verbalen/akustischen Belästigungen mit sexuell konnotierten Inhalt als Form der sexuellen Belästigung nach § 184i Strafgesetzbuch (oder als sonstiges Sexualdelikt) stehen aus juristischer Perspektive zwei gewichtige Argumente entgegen:

- a) Zunächst schützt der § 184i Strafgesetzbuch die sexuelle Selbstbestimmung. Im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches ist die sexuelle Selbstbestimmung in einem negativen Sinne als Abwehrrecht gemeint und umfasst die freie Entscheidung über das „Ob“, das „Wann“, das „Wie“ und das „Mit wem“ eines sexuellen Kontakts. Eine rein verbale Belästigung stellt jedoch noch keinen (aufgezwungene) sexuellen Kontakt in diesem Sinne dar, denn dieser erfordert zumindest ein Mindestmaß an Körperlichkeit. Entsprechend fungiert bereits der § 184i Strafgesetzbuch seit dem Jahr 2016 als umfassender Auffangtatbestand für all die körperlichen Handlungen, die die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nummer 1 Strafgesetzbuch noch nicht erreichen, aber dennoch in die sexuelle Selbstbestimmung eingreifen. Diese spezifische Rechtsgutverletzung, die eine Strafbarkeit nach § 184i Strafgesetzbuch begründen könnte, geht dem Catcalling hingegen ab.
- b) Hinzutritt die Problematik, dass ein Tatbestand, der verbale und nonverbale Belästigungen möglichst umfänglich umfassen will, nur schwerlich mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz in Einklang zu bringen ist. Dies gilt umso

mehr, da bei den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Strafnorm insbesondere auch der Kreis der Normadressaten zu beachten ist, der im Bereich Catcalling besonders groß ist und entsprechend sehr heterogene Vorstellungen von sozialadäquatem Verhalten umfasst, welche durch unterschiedliche lebensweltliche Erfahrungen in einem pluralem Gemeinwesen determiniert werden. Ein einfaches Pfeifen, aufdringliche Blicke, ungewollte Komplimente et cetera wird man nie mit der erforderlichen Bestimmtheit für einen Straftatbestand abstrakt definieren können. Entsprechend waren bisherige Gesetzesinitiativen in diesem Bereich auch zum Scheitern verurteilt.

Gleichwohl sind die negativen Folgen des Catcallings auf das Wohlbefinden, das Sicherheitsgefühl und das künftige Verhalten der betroffenen Personen nicht zu leugnen. Es kann bei gehäufter Betroffenheit zu Vermeidungsverhalten führen und hiermit in die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Betroffenen mittelbar eingreifen, ohne dass es den Tatbestand der Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) oder der Nachstellung (§ 238 Strafgesetzbuch) erfüllt. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Sanktionierung außerhalb des Strafrechts zielführend wäre, zumal sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 40 der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet hat, „sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt“.

Um eine entsprechende Sanktionierung im nicht körperlichen Bereich über die Schutzbereiche der §§ 185, 238, 240, 241 Strafgesetzbuch hinaus zu erreichen, bietet sich eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit an. Der Bestimmtheitsgrundsatz gilt zwar auch für Bußgeldtatbestände, jedoch muss der Gesetzgeber die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso genauer festlegen und präziser bestimmen, je schwerer die von ihm angedrohte Strafe ist. Dies gibt dem Gesetzgeber bei reinen Bußgeldvorschriften einen deutlich größeren Spielraum. Der sinnvolle Ort für eine Regelung wäre der § 119 Ordnungswidrigkeitengesetz, der bereits bestimmte grob anstößige und belästigende Handlung mit einem Bußgeld bedroht. Da der § 119 Ordnungswidrigkeitengesetz als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist, kommt es auf den Eintritt einer Belästigung nicht an, die Handlung muss nur dazu geeignet sein. Entsprechend wäre diese Vorschrift hervorragend geeignet, um hier einen zusätzlichen Tatbestand einzufügen, der grob anstößiges und belästigendes Catcalling als Ordnungswidrigkeit

klassifiziert. Eine Geldbuße von bis zu 10 000,00 Euro erscheint auch mehr als ausreichend, um einen abschreckenden Effekt zu erzielen. Soweit die jeweilige Tat auch nach dem Strafgesetzbuch strafbar ist, würde § 21 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz greifen und das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch für die Straftat keine Strafe verhängt (beispielsweise wegen eines Verfolgungshindernisses oder bei einer Einstellung nach Opportunitäts Gesichtspunkten), könnte die Tat nach § 21 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz dennoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2. Wie beurteilt der Senat den Unrechtsgehalt der vom Bundesgerichtshof im Beschluss vom 2. November 2017 – 2 StR 415/17 – als straffrei entschiedenen Äußerungen im Vergleich zu einfachen strafbaren Beleidigungen wie „Arschloch“ oder „Idiot“ und welche Schlussfolgerungen für die Verortung einer geplanten Regelung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht zieht er daraus?

Das in Bezug genommene Urteil stellt eine Einzelfallentscheidung eines in richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Grundgesetz) urteilenden obersten Bundesgerichts dar. Der dort behandelte Fall ist hingegen kein Fall des klassischen Catcallings, vielmehr geht es dort um versuchte Vergewaltigung, den sexuellen Missbrauch eines Kindes sowie eine Äußerung, die der pädokriminelle Täter einem Kind gegenüber getätigt hat.

Der Unrechtsgehalt der Äußerung in der dem oben genannten Urteil zugrundeliegenden Konstellation (Betroffene unter 14 Jahren und erwachsener Täter) liegt nach Auffassung des Senats über dem einer einfachen Beleidigung. Auch wenn rein verbale Belästigungen nicht in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung eingreift, so ist bei Kindern zusätzlich das Recht auf eine unbeeinträchtigte Gesamtentwicklung geschützt. Dazu gehört unter anderen auch, es den Kindern zu ermöglichen, die Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung zu erwerben. Dieses Rechtsgut wird verletzt, wenn ein Erwachsener gegenüber einem Kind seine auf dieses Kind gerichtete sexuelle Begierde kundtut. Die von der Fragestellerin in Bezug genommene Äußerung stellt zwar noch kein Reden im Sinne des § 176a Absatz 1 Nummer 3 zweite Alternative Strafgesetzbuch dar, welches pornographischen Inhalten entspricht. Es erscheint jedoch zum Schutz der unbeeinträchtigten Gesamtentwicklung von Kindern grundsätzlich strafwürdig. Eine Strafbarkeit wäre hier auch nicht überzogen, da keine sexuelle Handlung an einem Kind straffrei ist und insofern auch die Kundgabe einer derartigen Begierde gegenüber einem Kind niemals angemessen oder sozialadäquat sein kann. Zudem geht eine derartige Kundgabe gegenüber einem Kind über eine bloße Belästigung hinaus, da Kinder sich noch in der Entwicklung ihrer Sexualität befinden und durch derartige Äußerungen, mit welchen sie

von Erwachsenen bereits als Objekt sexueller Begierde behandelt werden, in ihrer Entwicklung gefährdet werden. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes, der Kinder vor der Kundgabe der auf Sie gerichteten sexuellen Begierde Erwachsener schützt, ist daher durchaus vorstellbar. Er könnte auch mit der ausreichenden Bestimmtheit im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 Grundgesetz gefasst werden.

Gleichgelagerte Äußerungen gegenüber einer erwachsenen Person sind grob anstößig und belästigend und könnten über einen novellierten § 119 Ordnungswidrigkeitengesetz angemessen sanktioniert werden. Eine darüberhinausgehende strafrechtliche Sanktionierung nach §§ 185 oder 241 Strafgesetzbuch kommt je nach den Umständen des Einzelfalls bereits heute in Betracht. Eine Strafbarkeit nach dem Sexualstrafrecht scheidet mangels Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung hingegen aus, soweit keinerlei körperliche Berührung stattfindet.

Der Unrechtsgehalt derartiger Äußerungen gegenüber erwachsenen Personen kommt dem einer nicht qualifizierten Beleidigung nach § 185 erste Alternative Strafgesetzbuch sehr nahe. Dieser Tatbestand wäre im Hinblick auf den überschaubaren Unrechtsgehalt und die eklatante Unbestimmtheit des Begriffs „Beleidigung“ auch sinnvoller im Bereich der Ordnungswidrigkeiten verbucht. Wäre der § 185 erste Alternative Strafgesetzbuch nicht seit dem Jahr 1871 nahezu unverändert im Strafgesetzbuch verortet und durch über 150 Jahre Rechtsprechung überhaupt erst bestimmbar geworden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 et al.), würde er heutzutage unter der Geltung des Grundgesetzes sicherlich nicht mehr unbedingt als Strafgesetz gefasst.

3. Welche Präventionsangebote existieren insbesondere im Bildungs- und Medienbereich, um das Bewusstsein für die Problematik und die notwendigen Konsequenzen von Catcalling zu schärfen?

Am Landesinstitut für Schule werden zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt regelmäßig folgende Fortbildungen angeboten:

- „Buten und Binnen – Gewalt darf nicht gewinnen“ –
Niedrigschwellige Prävention mit Kindern zu Gewalt gegen Frauen
(Klasse 1 bis 6).
- „Professionell Handeln bei Vermutung von sexuellem Missbrauch an
Mädchen* und Jungen**“.
- „Lass das!“ – Sexuelle und sexualisierte Grenzüberschreitungen
unter Schüler:innen - Wie kann Schule professionell reagieren?“.

Darüber hinaus ist Sexualerziehung im Curriculum fest verankert. In der Grundschule im Sachunterricht und in der Sekundarstufe I im naturwissenschaftlichen Unterricht. Aspekte wie „Stopp sagen“ oder „Mein Körper gehört mir“ werden im Unterricht thematisiert und entsprechend in der schulischen Ausbildung vermittelt.

Das Catcalling findet nach seiner allgemeinen Definition im analogen Raum statt. Gleichwohl gibt es Formen sexualisierter Belästigung auch im digitalen Raum, wie zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Es existieren grundsätzlich hinreichende, gut nachgefragte und qualitativ hochwertige Präventions-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifikatsmaßnahmen, die die Chancen und Risiken der Nutzung von Social Media-Angeboten (und somit einem der zentralen Bereiche, in denen es zu sexualisierter Belästigung im digitalen Raum kommen kann) fokussieren. Bedarfsorientiert bietet die Senatorin für Kinder und Bildung Fortbildungen zu diesem Themenkomplex an und arbeitet dabei auch gelegentlich mit externen Kooperationspartnern wie „weitklick“ zusammen. Referendarinnen und Referendare nehmen regelhaft an einem Medientag teil; für sie ist der Workshop „Smart, achtsam, respektvoll: Zum Umgang mit digitaler Kommunikation“, der sich mit jugendlichen Medienwelten und somit selbstverständlich mit sozialen Netzwerken befasst, fester Programmbestandteil. Schulen können diese und weitere spezifische Angebote aus dem Workshopkatalog auch für gezielte schulinterne Fortbildungen nutzen.

4. Welche Lücken identifiziert der Senat in den bisherigen Präventionsangeboten und welche Sensibilisierungsmaßnahmen plant der Senat?

Um Catcalling entgegenzuwirken, ist es notwendig, vor allem Jungen und Männern zu vermitteln, dass sexualisierte verbale Belästigungen keinerlei Platz haben. Entsprechen ist auch zur Zivilcourage aufzurufen, damit Betroffene nicht alleine dastehen und ein gesamtgesellschaftliches Umdenken stattfindet. Hierzu gibt es im aktuellen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die Maßnahme Nummer 27 „Durchführung einer quartiersbezogenen Aufklärungs-Solidaritätskampagne „Bremen sagt Nein“ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, welche als Minus auch den Schutz vor sexualisierten verbalen Belästigungen enthalten soll. Diese Maßnahme konnte jedoch aufgrund fehlender finanzieller Mittel bislang noch nicht umgesetzt werden, da sie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln steht.

5. Welche Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum sieht der Senat, um Betroffenen eine niedrigschwellige Hilfe anzubieten und Fälle von Catcalling sichtbar zu machen?

Um Betroffene zu unterstützen, fördern mehrere Senatsressorts gemeinsam die sogenannten Awareness-Teams, die bei unterschiedlichen Veranstaltungen und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, um einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander zu gewährleisten (awarenessbremen.de). Außerdem werden über die zentralen Mittel des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Selbstbehauptungskurse für sehr unterschiedliche Zielgruppen finanziert, die nach den von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) entwickelten Standards für Selbstbehauptungskurse „Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung“ und der damit verbundenen „Checkliste Mädchen Frauen“ arbeiten.

Die Fachberatungsstelle „notruf“ führt darüber hinaus das Projekt „Kennst du Mika?“ (www.notrufbremen.de/projekte/mika) durch, mit dem Beschäftigte in der Gastronomie geschult werden, damit Betroffene von sexueller Belästigung unkompliziert Unterstützung finden.